

Konflikt mit dem Gentechnikrecht

Importierter Gelbsenf kann gentechnisch veränderten Raps enthalten

Die Aussaat von Konsumsenf zum Zwischenfruchtanbau ist in der Praxis immer wieder zu beobachten. Abgesehen davon, dass der Handel von Konsumware zu Saatgut zwecken einen Verstoß gegen das Saatgutverkehrsgesetz darstellt, kann der vermeintliche Preisvorteil beim Einkauf für den Landwirt sehr teuer werden. Die Verwendung von Konsumware zu Saatgut zwecken birgt nämlich erhebliche Risiken.

Senf zur Körnernutzung wird in Deutschland nur in geringem Umfang ausgesät. Der für die Senfherstellung und Sauerkonservenindustrie benötigte Senf wird meist aus dem Ausland eingeführt. Dieser Senf enthält im geringen Umfang auch Samen anderer Pflanzenarten, ohne dass dies lebensmittelrechtlich zu beanstanden ist.

Importware aus manchen Ländern wie Kanada kann auch Samen von gentechnisch verändertem Sommerraps enthalten. In der Regel handelt es sich dabei um Sorten mit dem gentechnisch veränderten Konstrukt GT 73, das eine Herbizidtoleranz gegen Glyphosat aufweist. Da dieses Konstrukt in der EU und damit auch in Deutschland eine Zulassung für Lebens- und Futtermittel hat, spielen derartige Verunreinigungen im geringen

Umfang in der Konsumware keine rechtliche Rolle. Zufällige und technisch unvermeidbare Verunreinigungen mit GVO-haltigen Samen, die das Konstrukt GT 73 aufweisen, dürfen bis zu einem Anteil von 0,9 Prozent enthalten sein, ohne dass dies deklariert werden muss. Darüber hinausgehende Anteile müssten gekennzeichnet sein.

Aussaat ist mit hoher Gefahr verbunden

Nicht zugelassen ist das gentechnische Konstrukt in Saatgut. Aufgrund der fehlenden Schwellenwerte für GVOs (gentechnisch veränderte Organismen) im Saatgut gilt damit absolute Null-Toleranz. Das heißt, es darf kein einziges Korn gentechnisch veränderter Samen im Saatgut enthalten sein. Sät ein Landwirt Konsumware aus, die mit einem geringen Anteil an GVO-haltigem Samen vermischt ist, so begeht er damit eine ungenehmigte Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und verstößt gegen das Gentechnikgesetz.

Werden derartige Verstöße aufgedeckt, veranlassen die für das Gentechnikrecht zuständigen Behörden, den Bestand umzubrechen und für die kommenden Jahre

Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, damit verhindert wird, dass sich gentechnisch veränderte Pflanzen in der Folgezeit wieder im Bestand finden lassen. Dies ist mit einem erheblichen Aufwand an Kosten und Arbeit für den Landwirt verbunden. Besonders gravierend können die Folgen für Bio-Betriebe sein.

Handelsbetriebe versuchen den Verstoß gegen das Saatgutverkehrsgesetz dadurch zu umgehen, dass sie derartige Partien ausdrücklich als Konsumware, die nicht zur Aussaat bestimmt ist, kennzeichnen. Dies ist ein Versuch, sich der eigenen Sorgfaltspflicht zu entledigen, der aber strengen rechtlichen Prüfungen kaum standhalten wird. Auf jeden Fall erschwert dies dem Landwirt, im Falle einer Beanstandung nach dem Gentechnikrecht gegen seinen Lieferanten einen Schadensersatz durchzusetzen.

Aus diesem Grunde muss beim Kauf von Saatgut für den Zwischenfruchtanbau oder für Eigenvermehrungen dringend geraten werden, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und nur zertifiziertes Saatgut zuzukaufen. Dies gilt sowohl für den Landhandel als auch für den Landwirt.

Herbert Kupfer

LfL Pflanzenbau, Freising

Aktuelles LDW Wochenblatt 20.3.09